

**Richtlinien
zur
Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013**

Vom 15. Mai 2008

Az.: S 1

1 Ziel der Förderung

- 1.1 Das Saarland gewährt in den Jahren 2008 bis 2013 im Rahmen der verfügbaren Bundesmittel und nach den Regelungen dieser Richtlinien sowie auf der Grundlage der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 vom 18. Oktober 2007 und gemäß §§ 23,44 LHO nebst den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für Investitionen betreffend den Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.
- 1.2 Eine bedarfsgerechte Infrastruktur im Sinne der Richtlinie stellt die Schaffung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für durchschnittlich 35 v. H. der Kinder unter drei Jahren im Saarland bis 2013 dar.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden erforderliche Investitionen für Neubau-, Ausbau-, Erweiterungs-, Umbau- und Umwandlungsmaßnahmen sowie für die Ausstattung, soweit diese der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen dienen.
- 2.2 Investitionen gemäß Nummer 2.1, welche im Bereich von altersgemischten Gruppen beziehungsweise altersübergreifenden Einrichtungen stattfinden, können anteilig in Bezug auf die förderungsfähigen Plätze gefördert werden. Maßstab für die anteilige Förderung ist hierbei die Eignung für die Erfüllung des Förderungszwecks.
- 2.3 Ebenfalls gefördert werden Ausstattungsinvestitionen, die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege dienen.

- 2.4 Im Bereich der Kindertageseinrichtungen beträgt die Zweckbindung für Bau-
maßnahmen 20 und für Ausstattungsinvestitionen fünf Jahre beziehungsweise
zwei Jahre für bewegliche Gegenstände mit einem Wert unter 400,- EUR.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung sind die Zuwendungen anteilig für
den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen.

Im Bereich der Kindertagespflege hat sich die Tagespflegeperson im Falle einer
Zuwendung nach Nummer 5.1.5 zu verpflichten mindestens zwei Jahre als Ta-
gespflegeperson zu arbeiten beziehungsweise dem örtlich zuständigen Jugend-
amt zur Vermittlung zur Verfügung zu stehen.

- 2.5 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht; die Bewilligungsbe-
hörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der
verfügbaren Haushaltsmittel.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die an-
erkannten Träger der freien Jugendhilfe und die kommunalen Gebietskörper-
schaften. Darüber hinaus sind Zuwendungsempfänger auch andere Träger von
Kindertageseinrichtungen sowie Tagespflegepersonen für Kinder, soweit diese
über eine Anerkennung des örtlich zuständigen Jugendamtes verfügen.

4 Zeitraum der Förderung und Höhe der Fördermittel

Folgende Fördermittel des Bundes stehen für die Jahre 2008 bis 2013 zur Ver-
fügung:

| | |
|--------|-----------------|
| 2008 : | 4.079.000,- EUR |
| 2009 : | 3.997.000,- EUR |
| 2010 : | 3.917.000,- EUR |
| 2011 : | 3.839.000,- EUR |
| 2012 : | 3.762.000,- EUR |
| 2013 : | 3.689.731,- EUR |

Die Fördermittel sind in die nachfolgenden Jahre übertragbar.

5 Förder- und Finanzierungsart, Form und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird gewährt für

5.1.1 Neubau-, Ausbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen mit einer Pauschale von 10.000,- EUR pro neu geschaffenem Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren,

5.1.2 Umbaumaßnahmen betreffend bestehender Gebäude für die Nutzung als Kindertageseinrichtung mit einer Pauschale von 4.800,- EUR pro neu geschaffenem Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren,

5.1.3 Investitionsmaßnahmen zur Umwandlung bestehender Kindergarten- oder Kinderhortplätze mit einer Pauschale von 1.800,- EUR pro neu geschaffenem Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren,

5.1.4 Investitionen für die mit einem Neubau, Ausbau, Erweiterungsbau und Umbau verbundene Erstausrüstung neu geschaffener Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen mit einer Pauschale von 500,- EUR pro Betreuungsplatz,

5.1.5 Investitionen für die Erstausrüstung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege mit einer Pauschale von 500,- EUR pro Betreuungsplatz.

5.2 Die Zuwendung kann in der unter den Nummern 5.1.1 bis 5.1.5 festgelegten Höhe nur gewährt werden, wenn und soweit die Maßnahme ohne die Zuwendung nicht finanziert werden kann.

5.3 Begriffsbestimmungen:

5.3.1 Neubau, Ausbau und Erweiterungsbau:

Neue Bausubstanz entsteht beziehungsweise ein Gebäude wird angekauft und im finanziellen Rahmen eines Neubaus für Zwecke der Betreuung von Kindern unter drei Jahren in einer Kindertageseinrichtung ausgebaut.

5.3.2 Umbau:

Zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen sind in der bisherigen Bausubstanz von Kindergärten und Kinderhorten Umbaumaßnahmen notwendig.

5.3.3 Umwandlung:

Bisherige Kindergarten- oder Kinderhortplätze werden zu Kinderkrippenplätzen umgestaltet (Finanzierung der Erstausrüstung und der Herrichtung der Räume in angemessenem Umfang).

- 5.4 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung zur Teil- beziehungsweise Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

6 Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.1 Eine Förderung nach diesen Richtlinien setzt im Bereich der Kindertageseinrichtungen voraus, dass Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, die durch Vorhaben nach Nummer 2 neu geschaffen werden, in der zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften und dem Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur abgestimmten Bedarfsplanung aufgeführt sind. Die Bedarfsplanung ist jährlich fortzuschreiben.

- 6.1.1 Für das Jahr 2008 wurde in Anlehnung an § 8 des Gesetzes zur Förderung der vorschulischen Erziehung vom 09. Mai 1973 (Amtsbl. S.373; 766), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474; 530), von Seiten des Ministeriums für Bildung, Familie, Frauen und Kultur in Abstimmung mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen und den kommunalen Gebietskörperschaften ein „Sonder-Vorschulentwicklungsplan“ 2008 aufgestellt. Dieser enthält die Gesamtheit der für 2008 vorgesehenen Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien.

- 6.1.2 Für die Jahre 2009 bis 2013 wird analog des in Nummer 6.1.1 genannten „Sonder-Vorschulentwicklungsplanes“ jährlich ein Kinderkrippenentwicklungsplan aufgestellt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in den Kinderkrippenentwicklungsplan sind für das Folgejahr jeweils spätestens bis 15. September eines Jahres, erstmals für das Jahr 2009 spätestens bis 15. September 2008, dem Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur vorzulegen.

- 6.2 Nach diesen Richtlinien geförderte Maßnahmen müssen den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit der Zweckbestimmung Kinderkrippe oder altersübergreifende Tageseinrichtung für Kinder beziehungsweise nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Tagespflege genügen.

- 6.3 Eine Förderung nach diesen Richtlinien setzt voraus, dass die Tagespflegeperson die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.

7 Zuwendungsverfahren

- 7.1 Zuwendungsfähig sind Investitionen, die ab dem 18. Oktober 2007 begonnen wurden und bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen sind. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.

Vorhaben, die vor dem 18. Oktober 2007 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, können insoweit gefördert werden, als diese in selbständige Abschnitte aufteilbar sind, deren Beginn nach dem 18. Oktober 2007 liegt.

- 7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur.

- 7.3 Antragsverfahren

Die Fördermittel sind nach Verabschiedung und Bekanntgabe des jeweiligen Kinderkrippenentwicklungsplanes von den unter Nummer 3 genannten Zuwendungsempfängern zu beantragen. Dazu sind die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Antragsformulare vollständig ausgefüllt unter Beifügung aller geforderten Unterlagen in zweifacher Ausfertigung an das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur, Hohenzollernstraße 60, 66117 Saarbrücken, zu richten. Dieses entscheidet über die Anträge unter Berücksichtigung der in diesen Richtlinien festgelegten Kriterien, der verfügbaren Mittel und des Gesamtumfangs der förderungsfähigen Investitionsvorhaben.

- 7.4 Bewilligung

Die Gesamtzuwendung wird den Trägern der Vorhaben beziehungsweise den Tagespflegepersonen vom Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur bewilligt.

- 7.5 Mittelabruf und Auszahlung

Bei Baumaßnahmen sind die Fördermittel bedarfsgerecht, dem Baufortschritt entsprechend abzurufen und zu bewirtschaften. Hierbei ist zu beachten, dass die Zuwendungen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden dürfen, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckzwecks benötigt werden.

- 7.6 Nachweis der Mittelverwendung

Die Zuwendungsempfänger übersenden dem Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Musters innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Investitionsvorhabens Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel (Anzahl und Art der geförderten Vorhaben,

gefördertes Gesamtvolumen, Höhe der bereitgestellten und verausgabten Mittel, Anzahl der neu geschaffenen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren) sowie die Versicherung, dass alle einschlägigen Vorschriften, einschließlich vergaberechtlicher Bestimmungen, beachtet wurden. Das vorgenannte Ministerium kann ergänzende Angaben anfordern, soweit diese zur Überprüfung erforderlich sind.

7.7 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Zuwendungsempfänger

7.7.1 Die Zuwendungsempfänger informieren das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur umgehend, wenn sich Umstände ergeben, die eine Änderung der vorgelegten Planung erforderlich machen. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind den ANBest-P/ANBest-P-GK zu entnehmen, die Bestandteil des Zuwendungsbescheids sein werden.

7.7.2 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die gemäß Artikel 5 Abs. 1 der in Nummer 1.1 genannten Verwaltungsvereinbarung gebotene Erfolgskontrolle sowie die gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung vorgesehene Evaluierung zu unterstützen.

7.7.3 Zur Erfolgskontrolle gemäß Nummer 7.7.2 berichten die Zuwendungsempfänger dem Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur jährlich bis spätestens zum 31. August, erstmals zum 31. August 2009, über die Anzahl der im Vorjahr neu geschaffenen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dabei sind Plätze, die nach diesen Richtlinien gefördert worden sind, gesondert aufzuführen.

8 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

8.1 Sofern mit einem gemäß Nummer 7.4 bewilligten Vorhaben nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen worden ist, kann der Bescheid in Bezug auf dieses Vorhaben widerrufen werden. Der Beginn des Vorhabens ist dem Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur formlos mitzuteilen.

8.2 Eine Baumaßnahme, die nach diesen Richtlinien gefördert wird, kann auch mit anderen öffentlichen Fördermitteln gefördert werden, sofern eine sachliche Differenzierung zwischen den jeweils geförderten Maßnahmen getroffen werden kann.

8.3 Eine gleichzeitige Förderung derselben Maßnahme nach diesen Richtlinien sowie nach dem Gesetz zur Förderung von Kinderkrippen und Kinderhorten vom 29. November 1989 (Amtsbl. 1990, S. 133), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Oktober 2006 (Amtsbl. S. 2046), ist möglich.

8.4 Bezüglich der durch die Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht abgedeckten Investitionskosten werden das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur, der Regionalverband Saarbrücken, die Landkreise und die Städte und

Gemeinden eine gesonderte Vereinbarung über die anteilige Kostenübernahme schließen.

- 8.5 Gemäß Artikel 4 Abs. 4 der in Nummer 1.1 genannten Verwaltungsvereinbarung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen.
- 8.6 Die fachliche Prüfung der geförderten Vorhaben wird in Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO von Seiten des Ministeriums für Bildung, Familie, Frauen und Kultur durchgeführt.
- 8.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 9.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.
- 9.2 Die in Nummer 5 aufgeführten Förderbeträge werden zum 30. Juni 2010 vom Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur daraufhin überprüft, ob eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten erforderlich erscheint; eine gegebenenfalls erforderlich werdende Änderung der Richtlinien ist bis zum 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen.
- 9.3. Abweichend von Nummer 9.1 und Nummer 9.2 treten diese Richtlinien am 1. Januar 2009 außer Kraft, falls die unter Nummer 1.1 genannte Verwaltungsvereinbarung ihrerseits am 1. Januar 2009 außer Kraft tritt.

Saarbrücken den 15. Mai 2008

Ministerin für
Bildung, Familie, Frauen und Kultur